

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede

Aufgrund des Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und des Artikels 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindekirchenrat Westerstede in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen nicht verlangt werden.
- 3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- 4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Art. 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§ 4

Gebührentarif

Für die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme von Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

I. <u>Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen</u>	EUR
1. Wahlgrab –Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre- (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an.	894,00
2. Reihengrab- Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre- (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	632,00
3. Urnenwahlgrab –Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre-	796,50
4. Urnenreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre	550,50
5. Kinderwahlgrabgrab- Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre- (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	265,50
6. Wahlgrab im Rasenfeld für Särge und Urnen Alter Friedhof (einschl. Pflege) –Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre-	1.381,50
7. Wahlgrab im Rasenfeld für Särge und Urnen Neuer Friedhof (einschl. Pflege) –Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre-	1.501,50
8. Reihengrab für Sargbestattung im Gemeinschaftsfeld	1.581,50
9. Reihengrab für Urnenbestattung im Gemeinschaftsfeld	1.406,50
10. Wahlnische im Columbarium	2.059,50
11. Reihennische im Columbarium	1.654,50
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern gem. §15 Abs. 2 der Friedhofssatzung (1.,3.,5. - 7.) ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.	
II. <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	254,00
2. Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	508,00
3. Urnenbeisetzung	234,00
4. Einstellgebühr Columbarium	58,50
5. Entnahmegebühr Columbarium	58,50
6. Endbeisetzungsgebühr Columbarium	175,50
7. Kapellennutzung	142,00
8. Leichenhallennutzung	81,50
9. Gebühr für Organisten	45,90
III. <u>Ausgrabung von Särgen und Urnen (Umbettung)</u>	
1. Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	1.118,00
2. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	175,50
3. Umbettung eines Sarges nach außerhalb	610,00
4. Umbettung einer Urne nach außerhalb	87,50
IV. <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Beisetzung in Westerstede)	142,00
2. Benutzung der St.-Petri-Kirche	250,00
3. Orgelspiel	45,90
4. Benutzung der Leichenhalle Westerstede-Ihausen	81,50
5. Benutzung der Leichenkammer (Halsbek)	40,90
6. Pauschale – Verwaltungskosten	43,90
V. <u>Pflegekosten für während der laufenden Ruhezeit zurückgegebene Grabstellen pro Jahr pro Grab</u>	47,10

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Westerstede, den


Matthe Borchardt
Geschäftsführender Pfarrer





Flora Karsch
Kirchenälteste

